



### **Informationsblatt und Gesetze zur Aufnahme von Junghelfern**

1. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Junghelfern ist in der Helferrichtlinie geregelt (siehe Anhang).
2. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern der THW-Jugend e.V. regelt die Satzung der THW-Jugend (siehe Anhang).
3. Das Ziel ist, die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Organisationen zu erreichen. Dazu haben sich die Bundesanstalt und der THW-Jugend e.V. auf einen gemeinsamen Aufnahmeantrag verständigt. Dieser ist für die Aufnahme von Jugendlichen von 10 bis 17 Jahren immer zu verwenden. Zusätzlich sind der Personalbogen und die Erziehungsbeauftragung auszufüllen (siehe Downloads).
4. Mit dem Aufnahmeantrag beantragt der Jugendliche die Aufnahme als Mitglied in die THW-Jugend e.V. und als Junghelfer/in in die Bundesanstalt THW. Der Aufnahmeantrag muss vom Jugendlichen selbst unterschrieben werden, da er (und nicht die Eltern) den Antrag stellen.
5. Da der Jugendliche beschränkt geschäftsfähig ist, müssen die Erziehungsberechtigten dem Antrag ihres Kindes zustimmen und den Aufnahmeantrag ebenfalls unterschreiben.
6. Die Aufnahme in die Bundesanstalt wird vollzogen, wenn der Ortsbeauftragte durch Unterschrift dem Antrag zustimmt.
7. Die Aufnahme in die THW-Jugend e.V. wird vollzogen, wenn der Jugendleiter durch Unterschrift dem Antrag zustimmt.
8. Ein Aufnahmeantrag kann aber auch jederzeit abgelehnt werden, ohne Angabe von Gründen. Rechtlich bedeutet dies, dass es keine einklagbaren Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft gibt.
9. Aufnahmeantrag, Personalbogen und Erziehungsbeauftragung werden in den OV-Akten abgelegt. Eine Kopie des Aufnahmeantrags und des Personalbogens erhält der Geschäftsführer gemäß THW-Richtlinie zur Führung von Personalakten.

Das im Anhang befindliche Gesetze, die Richtlinie, die Verordnung und die Satzung sind nicht vollständig, es sind nur die für die THW-Jugend relevanten Punkte herausgenommen. Die vollständigen Werke können auf Anfrage beim THW-Ortsverband eingesehen werden.

# **Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**

(THW-Helferrechtsgesetz, THW-HelfRG)

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse des Technischen Hilfswerks und seiner Helfer.
- (2) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Es hat folgende Aufgaben:
  1. technische Hilfe im Zivilschutz,
  2. technische Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
  3. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 werden im Technischen Hilfswerk Einheiten und Einrichtungen aus Helfern aufgestellt. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, das sich nach den folgenden Vorschriften bestimmt.

## **§ 2 Helfer**

- (1) Helfer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich freiwillig zum ehrenamtlichen Dienst im Technischen Hilfswerk verpflichtet haben.
- (2) Die Helfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dienstlichen Anforderungen Folge zu leisten. Sie werden entsprechend den dienstlichen Erfordernissen aus- und fortgebildet. Die Ausbildungsveranstaltungen sollten in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden im Jahr nicht überschreiten.
- (3) Ein Helfer kann entlassen werden, wenn er schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstößt oder für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr geeignet ist.
- (4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zustandekommen, Inhalt und Beendigung des Helferdienstverhältnisses im Einzelnen zu regeln.

# Richtlinie über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk vom 01.01.2002

(Helferrichtlinie)

Diese Richtlinie regelt die Mitwirkung der Helfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ("THW") auf der Grundlage des THW-Helferrechtsgesetzes ("THW-HelfRG") und der Verordnung über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk ("Mitwirkungsverordnung"). Unter "Helfer" ist im folgenden auch die Helferin zu verstehen.

## § 8 Dienstarten

Als Dienst im THW ist jede Tätigkeit eines Helfers, die der Erfüllung der Aufgaben des THW dient, anzusehen. Die angegebenen Einzeltätigkeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 5. Jugendarbeit

- Aufnahme
- Ausbildung
- Betreuung
- Fahrten, Lager, Übungen, Wettkämpfe
- Kontakt mit anderen Jugendgruppen
- Spiel und Sport, kameradschaftliche Integration
- Vorbereitung auf den Dienst als Helfer
- Werbung

## Abschnitt 5: Beendigung des Dienstverhältnisses

### § 16 Beendigungsgründe

Die Zugehörigkeit des Helfers zum THW endet:

2. bei Junghelfern mit Vollendung des 18. Lebensjahres, es sei denn, sie wirken als aktive Helfer weiterhin mit,
3. durch schriftliche Erklärung des Helfers, die aktive Helfer nach Ablauf der Probezeit nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres abgeben können,
4. durch Entlassung
  - a) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Dienstpflichtverletzung, die als solche (z.B. Tätlichkeiten oder Diebstahl im Dienst) oder im Zusammenhang mit anderen Pflichtverstößen so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung des Dienstverhältnisses für das THW unzumutbar ist,
  - b) während der Probezeit ohne Angaben von Gründen,
  - c) wenn der Helfer aus körperlichen, geistigen oder fachlichen Gründen für den Dienst nicht geeignet ist,
  - d) wenn sich der Helfer nicht zum demokratischen Rechtsstaat bekennt,
  - e) wenn der Helfer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen wird,
  - f) wenn der Helfer zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber rechtskräftig verurteilt wird, es sei denn, die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt,
  - g) bei Auflösung des Ortsverbandes, in dem der Helfer mitwirkt.

## Abschnitt 7: Jugendarbeit

### § 21 Zusammenarbeit mit der "THW-Jugend e.V."

(1) Die Jugendarbeit im THW wird gemeinsam von dem Jugendverband "THW-Jugend e.V." und dem THW wahrgenommen. Die "THW-Jugend e.V." erhält zu diesem Zweck Fördermittel aus dem Bundeshaushalt. Neben der allgemeinen Jugendarbeit führt sie die Junghelfer an die Aufgaben des THW heran, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln. Die fachtechnische Ausbildung der Junghelfer entsprechend den Ausbildungsvorgaben wird von den Jugendbetreuern des THW wahrgenommen.

- (2) Der Jugendverband "THW-Jugend e.V." und das THW arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie stimmen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ab, unterstützen und fördern sich gegenseitig und sind sich einig in dem Ziel, durch eine gemeinsame Jugendarbeit, die sowohl den jugendpflegerischen als auch den fachtechnischen Bereich berücksichtigt, geeigneten Nachwuchs für das THW zu gewinnen.
- (3) Im Rahmen der fachbezogenen Ausbildung stellt das THW der "THW-Jugend e.V." seine Fahrzeuge, Gerätschaften und Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Bei Veranstaltungen, die der allgemeinen Jugendarbeit dienen, stellt das THW ebenfalls seine Fahrzeuge, Gerätschaften und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung, soweit dem im Einzelfall keine anderen Regelungen entgegenstehen. Eine gesonderte Haftpflicht- oder Kaskoversicherung ist für die Fahrzeuge des THW nicht abzuschließen, da die Fahrzeuge nur durch Angehörige des THW unter Beachtung der einschlägigen THW-Vorschriften gefahren werden dürfen. Nach der Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Gerätschaften und Räumlichkeiten ist das Verbrauchsmaterial, insbesondere Treibstoff, durch die "THW-Jugend e.V." zu ersetzen. Von der Anforderung von Beträgen unter 25,-- Euro im Einzelfall ist abzusehen (Kleinstbetragsregelung).

## § 22 Junghelfer

- (1) Junghelfer kann werden, wer das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, an einer späteren Übernahme als aktiver Helfer interessiert ist und die erforderliche körperliche, geistige und charakterliche Eignung besitzt. Junghelfer sollen gleichzeitig dem Jugendverband "THW-Jugend e.V." beitreten. Der Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der hierbei schriftlich erklären soll, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Mitwirkung als Junghelfer bestehen. Über die Aufnahme als Junghelfer entscheidet der Ortsbeauftragte.
- (2) Der Junghelfer
  - fügt sich in die Junghelfergemeinschaft ein und verhält sich kameradschaftlich,
  - nimmt an den Ausbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teil,
  - beachtet die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften,
  - kommt dienstlichen Weisungen nach,
  - geht mit Ausstattung und Einrichtung des THW sorgfältig um.
- (3) Dem Junghelfer kann die Teilnahme an Dienstveranstaltungen außerhalb der Jugendarbeit entsprechend seiner körperlichen und geistigen Entwicklung gestattet werden, jedoch nicht unmittelbar am Einsatzgeschehen. Die Aufsicht des Jugendbetreuers oder eines vom Ortsbeauftragten bestimmten Vertreters muss sichergestellt sein. Die Dauer der Ausbildung und sonstiger Veranstaltungen muss sich in einem für Jugendliche angemessenen Rahmen halten. Ausreichende Ruhepausen sind einzuplanen. Das Dienstende muss so gelegt werden, dass der Junghelfer bis spätestens 22.00 Uhr seine Wohnung erreicht haben kann. Veranstaltungen über diesen Zeitraum hinaus bedürfen im einzelnen der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Ausbildung des Junghelfers sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Ortsverbandes befreit den Junghelfer nicht von der Schul- oder Berufsschulpflicht. Der Junghelfer ist, wie alle übrigen Helfer, bei Dienstveranstaltungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VII gegen Unfall versichert. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind bei allen Veranstaltungen des THW verbindlich. Es ist Junghelfern grundsätzlich untersagt, bei Dienstveranstaltungen Alkohol oder sonstige berauschende Mittel zu sich zu nehmen.
- (5) Das Recht des gesetzlichen Vertreters, im Interesse des Jugendlichen weitergehende Regelungen zu treffen, bleibt unberührt.

## § 23 Jugendbetreuer

- (1) In einem Ortsverband, in dem Junghelfer aufgenommen werden, ist ein Jugendbetreuer zu berufen. Wenn mehr als 15 Junghelfer in einem Ortsverband aufgenommen werden, soll ein weiterer Jugendbetreuer berufen werden.
- (2) Zum Jugendbetreuer kann nur berufen werden, wer für den Umgang mit Jugendlichen geeignet ist.
- (3) Der Jugendbetreuer ist verpflichtet,
  1. die Junghelfer in allen Angelegenheiten zu betreuen und entsprechend den Aufgaben des THW auszubilden. Er wird hierbei durch die aktiven Helfer des Ortsverbandes unterstützt. Die Ausbildungsplanung ist mit dem Jugendgruppenleiter abzustimmen,
  2. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen das wohlverstandene Interesse des einzelnen Junghelfers zu fördern,
  3. mit seinem Gesamtverhalten vorbildhaft auf die Junghelfer einzuwirken,
  4. die vom THW angebotenen Aus- und Fortbildungslehrgänge zu besuchen.
- (4) Der Jugendbetreuer oder ein vom Ortsbeauftragten bestimmter Vertreter ist bei den Veranstaltungen der "THW-Jugend e.V." seines Ortsverbandes zugegen. Er ist Ansprechpartner des Ortsverbandes zur "THW-Jugend e.V.". Hierbei hat er eng mit dem Ortsbeauftragten und dem Jugendgruppenleiter zusammenzuarbeiten. Der Jugendbetreuer ist dem stellvertretenden Ortsbeauftragten unmittelbar unterstellt und hat dessen Weisungen zu beachten.
- (5) Die Berufung und Abberufung der Jugendbetreuer richtet sich nach der "Richtlinie für die Berufung von Helfern in besondere Funktionen und deren Abberufung".

# **Verordnung über die Mitwirkung der Helfer im Technischen Hilfswerk**

(THW-Mitwirkungsverordnung)

vom 11. Januar 2004 (BGBl 2004 I Nr. 3)

## **§ 1 Helfer**

Der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gehören Helferinnen und Helfer an, die freiwillig und ehrenamtlich bei der Erfüllung der humanitären Aufgaben des Technischen Hilfswerks als

1. aktive Helfer und aktive Helferinnen,
  2. Reservehelfer und Reservehelferinnen,
  3. Althelfer und Althelferinnen oder
  4. Junghelfer und Junghelferinnen
- mitwirken.

## **§ 5 Junghelfer**

Junghelfer kann werden, wer das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und an einer späteren Übernahme als aktiver Helfer interessiert ist. Das Junghelferverhältnis endet mit der Übernahme als aktiver Helfer.

## **§ 8 Inhalt des Dienstverhältnisses**

- (4) Die Junghelfer erhalten eine kind- oder jugendgemäße Ausbildung und Betreuung, die sie auf ihre spätere Verwendung als aktive Helfer oder aktive Helferinnen vorbereiten sollen. Sie werden nicht zur unmittelbaren Hilfeleistung bei Einsätzen herangezogen.

## **§ 10 Beendigung des Dienstverhältnisses**

- (1) Das Technische Hilfswerk beendet das Dienstverhältnis durch Entlassung, wenn der Helfer oder die Helferin
  1. schuldhaft eine Dienstpflichtverletzung begangen hat, die als solche oder im Zusammenhang mit anderen Dienstpflichtverstößen so schwerwiegend ist, dass dem Technischen Hilfswerk die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist,
  2. körperlich, geistig oder fachlich für den Dienst nicht mehr geeignet ist,
  3. sich nicht zum demokratischen Rechtsstaat bekennt,
  4. nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, es sei denn, die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, oder
  6. in einem Ortsverband mitwirkt, der aufgelöst wird.
- (3) Helfer und Helferinnen können das Dienstverhältnis durch schriftliche Erklärung, die keiner Begründung bedarf, beenden. Während der Probezeit kann dies jederzeit fristlos geschehen. Aktive Helfer und aktive Helferinnen haben, nach Ablauf der Probezeit, eine Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres einzuhalten.
- (4) Das Dienstverhältnis eines Helfers oder einer Helferin endet, außer bei Althelfern und Althelferinnen, mit der Vollendung des 60. Lebensjahres; bei besonderen Funktionen kann die Altersgrenze durch die Leitung des Technischen Hilfswerks bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres aufgeschoben werden.  
Das Dienstverhältnis von Junghelfern und Junghelferinnen endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Bei einem Wechsel des Dienstverhältnisses endet das bisherige Dienstverhältnis mit der Übernahme in das neue Dienstverhältnis.
- (6) Wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein Rechtsbehelf gegen die Beendigung des Dienstverhältnisses eingelegt, ruht es bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens, im Falle eines Verwaltungsrechtsstreits bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.



# THW-Jugend Friedrichshafen

## 1. Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1. Die THW-Jugend Friedrichshafen ist die Vereinigung der Mitglieder der THW-Jugend e.V. in Friedrichshafen.
- 1.2. Die THW-Jugend Friedrichshafen ist selbständig und verwaltet ihr Vermögen selbst.
- 1.3. Der Sitz der THW-Jugend Friedrichshafen ist Friedrichshafen.

## 2. Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1. THW-Jugend Friedrichshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Jugend ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.  
Die THW-Jugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der THW-Jugend Friedrichshafen dürfen nur für Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Friedrichshafen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Bei Auflösung der THW-Jugend Friedrichshafen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 2.2. Die THW-Jugend Friedrichshafen will zur tätigen Nächstenliebe erziehen.
- 2.3. Die THW-Jugend Friedrichshafen will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie sie zur Mitwirkung an einer freiheitlich und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.4. Die THW-Jugend Friedrichshafen will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen, Fahrten, Jugendlager, Sport und Spiel, Basteln und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.5. Die THW-Jugend Friedrichshafen will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.6. Die THW-Jugend Friedrichshafen fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.7. Die THW-Jugend Friedrichshafen will die Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranzuführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft ist möglich als
  - Aktives Mitglied
  - Fördermitglied
- 3.2. Aktives Mitglied der THW-Jugend Friedrichshafen kann jede natürliche Person vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden.  
Fördermitglieder können natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.3. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aktive Mitglieder müssen die gesundheitliche Eignung im Rahmen der Aufgaben und Ziele der

THW-Jugend Friedrichshafen besitzen.

3.4. Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Friedrichshafen wird durch Aufnahme erlangt. Über die Aufnahme in eine Jugendgruppe der THW-Jugend Friedrichshafen entscheidet der Jugendgruppenleiter in anderen Fällen der Jugendleiter Friedrichshafen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.

3.5. Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Friedrichshafen endet durch:

- Wegfall der Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft
- Austritt aus der THW-Jugend Friedrichshafen
- das Erreichen der Altersgrenze
- Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
- Ausschluss aus der THW-Jugend Friedrichshafen
- Tod
- Auflösung der THW-Jugend Friedrichshafen

3.6. Aus der THW-Jugend Friedrichshafen kann ausgeschlossen werden wer:

- dieser Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
- ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Friedrichshafen fernbleibt
- sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Friedrichshafen schädigt
- der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt

Der Ausschluss aus einer Jugendgruppe wird durch den Jugendgruppenleiter, in anderen Fällen durch den Jugendleiter Friedrichshafen erklärt und muss schriftlich erfolgen.

3.7. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

## **4. Mitgliedsbeiträge**

4.1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4.2. Die Beiträge werden mit Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Falle des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit Datum der Aufnahme. Besteht die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Friedrichshafen nicht das ganze Jahr hindurch, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag fällig.

4.3. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.6. ausgeschlossen wird.

## **5. Organe**

5.1. Organe der THW-Jugend Friedrichshafen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendleiter Friedrichshafen

## **6. Verfahrensordnung**

6.1. Versammlungen der Organe mit mehr als drei Mitgliedern sind schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Das Einberufungsschreiben soll in der Regel zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.

6.2. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.3. Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6.4. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

- 6.5. Soweit diese Ordnung oder eine nach dieser Ordnung, sind Sitzungen der Organe beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- 6.6. Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

## **7. Jugendgruppen**

- 7.1. Die aktiven Mitglieder sind, soweit sie natürliche Personen sind, zu Jugendgruppen zusammengefasst. Die Jugendgruppen sind dem Ortsverband des THW Friedrichshafen als eigenverantwortliche Jugendgruppe zugeordnet.
- 7.2. Jede Jugendgruppe wählt in einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendgruppenleiter und Stellvertreter. Der Jugendgruppenleiter und sein Stellvertreter sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendgruppenleiter leitet die Jugendgruppe nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen des Landesjugendausschuss. Er vertritt ihre Belange. Der Jugendgruppenleiter stimmt mit der Jugendgruppe die Tätigkeit der Jugendgruppe ab. Er arbeitet mit dem Jugendbetreuer des Technischen Hilfswerks zusammen.

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Friedrichshafen Sitz und Stimme. Sie wird vom Jugendleiter Friedrichshafen geleitet und einberufen.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- die Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern
  - die Entlastung des Jugendleiters und seines Stellvertreters
  - die Wahl von Delegierten der THW-Jugend Friedrichshafen

## **9. Jugendleiter**

- 9.1. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er soll aus dem Kreis der Jugendgruppenleiter gewählt werden und volljährig sein.
- 9.2. Besteht nur eine Jugendgruppe, so ist der Jugendgruppenleiter mit seiner Wahl zugleich Jugendleiter, sein Stellvertreter zugleich stellvertretender Jugendleiter.
- 9.3. Der Jugendleiter führt die laufenden Geschäfte der THW-Jugend Friedrichshafen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er soll sich dabei mit den Jugendgruppenleitern abstimmen.

## **10. Finanzierung**

- 10.1. Die Finanzierung der THW-Jugend Friedrichshafen erfolgt:
- durch Zuschüsse des Förderverein Technisches Hilfswerk Friedrichshafen e.V.
  - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - durch Spenden und Umlagen
  - durch die erhobenen Beiträge
  - durch sonstige Zuschüsse
- 10.2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen können erstattet werden.
- 10.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.4. Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

## **11. Auflösung der THW-Jugend Friedrichshafen**

- 11.1. Die THW-Jugend Friedrichshafen löst sich entweder durch das Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder einer mindestens 75 %igen Mehrheit ihrer Mitglieder auf.
- 11.2. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer mindestens 75 %igen Mehrheitsentscheidung aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.